

# Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich Amal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion in Waiblingen 1 Mark (einschließlich 9 Pf. Erzeugerlohn) durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnanzzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

N<sup>o</sup> 87.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 22. Juli 1875.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### An die Schultheißenämter.

Die noch ausstehenden **Oberfeuerschau-Protocoll- und Straßen-Visitations-Protocolle**, bei welchen die ertheilten Termine abgelaufen sind, sind unfehlbar binnen 8 Tagen mit vollständigem Erledigungs-Nachweis hierher einzusenden.  
Den 20. Juli 1875.

R. Oberamt.  
Schäffler.

Waiblingen.

### Aufforderung zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1875 behufs der Besteuerung pro 1875/76.

17. d. 22. d. 29. 2. 31

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung des Steuer-Collegiums, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert: am ~~22.~~ ~~29.~~ ~~31.~~ d. Mts. je Vormittags 8—12 Uhr auf dem Rathhaus mündlich zu fattiren oder die Fattirungszettel jetzt schon abholen zu lassen und bis spätestens 1. August d. J. an die Ortssteuercommission abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fattirungszettel soweit sie bei der Ortssteuercommission noch nicht eingekommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich fattirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen demselben 20 Pfennig Gangegebühr zu bezahlen sind.

Weitere Säumniß der Pflichtigen hätte Strafe zur Folge.  
Den 19. Juli 1875.

Ortssteuer-Commission.

Vorstand **Stel.**

Waiblingen.

### Aufforderung des Steuer-Collegiums zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1875 behufs der Besteuerung pro 1875/76.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1875 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach S. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1875, oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1875 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1875/76 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1875, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Staatsjahres 1874/75 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fattirung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar
  - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
  - b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach S. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen welche an frühere Berechtigte für verlorene Umgelbsbezug oder genossene Umgelbsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Anfaß kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere



- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Genefale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b) die Ruhestandsgelalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegelalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gemeindesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgelalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflögschaften und Vermögensverwaltungen, Anttheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b. und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens:

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Jäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 Mark nicht übersteigt (Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu faktiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu faktiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortdauernd bleibt. Dergleichen haben die Mitglieder in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Renten-Anstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Faktirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 29. Juni 1875.

Valois.



Waiblingen.

### An die Accise-Memter,

die Erhebung der Accise und der Stempelabgabe von den steueramtlichen Ladscheinen vom 1 Juli d. J. an betreffend.

Die Acciseämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Accise auch pr. 1875/76 mit einem Zuschlag von 20 Prozent zu den gesetzlich bestimmten Abgabebeträgen zu erheben ist und daß die Stempelabgabe von Ladscheinen vom 1. Juli d. J. an 12 Pfennige pro Stück beträgt.

Die Schultheissenämter wollen die Acciser von gegenwärtigem Erlasse in Kenntniß setzen.  
Den 19. Juli 1875.

R. Kameralamt.  
Nümelin.

## Lieferung von eichenen Dielen & Brückenhölzern.



Die Herstellung der eichenen Schwellen und des Dielenbelegs auf die eisernen Brücken des Baubezirks Winnenden, im Gesamtbetrag von 5363 fl. oder 9194 Mark und 11 Pfg. soll im Submissionsweg vergeben werden.



Liebhaber zur Herstellung dieser Arbeiten werden eingeladen, den Kostenvoranschlag und das Bedingnißheft hierfür auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzusehen und daselbst ihre Offerte, auf die ganze Arbeit, oder auf einzelne Objekte, unter Anschluß von Vermögens- und Tüchtigkeitszeugnissen, spätestens bis

**Montag den 26. Juli  
Vormittags 11 Uhr**

eingureichen, um welche Zeit die Eröffnung vorgenommen wird.  
Winnenden, den 19. Juli 1875.

R. Eisenbahnamt.  
Dafer.

Waiblingen.

### Gewerbesteueratz.

Wer beim Gewerbesteueratz eine Aenderung beantragen oder überhaupt etwas vorbringen will, hat dies am nächsten

**Donnerstag Vormittags 11 Uhr**

beim Stadtschultheissenamt zu thun.  
Den 19. Juli 1875.

Stadtschultheissenamt.

Privat-Anzeigen.  
Waiblingen.

### Güter-Verkauf.

Gottlob Widmaier, Tuchmacher, bringt als Pfleger der Kinder des † Friedrich Pipp. aus dessen Verlassenschaft folgende Grundstücke am

**Donnerstag den 22. d. M.,  
Abends 7 Uhr**

bei Jakob Pfander d. untern vorbehältlich des Aufstreichs zum Verkauf:

- 2/8 Mrg. 26,5 Ath. Acker im mittleren schmalen Pfad, mit Gerste angeblümt,
- 1/8 Mrg. 37,4 Ath. Acker im hintern Eizenthal, mit Kartoffel angeblümt,
- 1/8 Mrg. 20,8 Ath. Baumacker in der Wurmhalben und mit Gerste angeblümt,
- 2/8 Mrg. 17,1 Ath. Weinberg (gegenw. Acker) im Riebeisen, mit Dinkel angeblümt;

je nebst dem heurigen Ertrag, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen.

Den Ertrag von 1 1/2 Morgen



**Dinkel,  
Weizen und Gerste** hat  
aufträglich zu verkaufen.  
Chr. C. Bester.

Waiblingen.

Schönes

### Stoggenstroh

hat zu verkaufen.

Bögele, Kübler.

Waiblingen.

**100 fl.**

werden aufzunehmen gesucht.

Von wein? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Drei

### Scheunenplätze

zu circa 1200 Garben hat zu vermieten.

Hölder's Wittve.

Waiblingen.

Den

### Dinkelertrag

von einem halben Morgen auf dem Halm verkauft

Chr. Billinger.

Waiblingen.

Den

### Dinkel- und Gersten Ertrag

von 6 Viertel hat zu verkaufen.

Mt Wittfrau Weichert.

Waiblingen.

### Sogleich oder auf Martini zu vermieten:

Bier ineinandergehende Zimmer, Küche, Speisekammer, geschlossenen Dehri nebst allem erforderlichen Raum.

Es können auch 2 Zimmer abgegeben werden.

Joh. Kuppinger.

Waiblingen.

### Dankagung.



Für die zahlreiche Begleitung zu der Ruhestätte unseres lieben Gatten, Sohnes, Bruders und Schwagers **Friedr. Cisele**, Geometer, sowie für die vielen Blumen spenden, sagen ihren tiefgefühlten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Waiblingen.

Friedrich Herderich verkauft ungefähre 1 1/2 Viertel

### Dinkel

in der Heerstraße.

Waiblingen.

### Wir haben den Dinkel- & Gersten- Ertrag

von mehreren Parzellen zu verkaufen.

F. G. Pfander.

### Waiblingen.

Eine freundliche

### Wohnung

bestehend in Stube, Dehriammer, Küche, Keller und Holzplatz hat auf Martini zu vermieten.

Fr. Kuppinger, jun.  
Schuhmacher.

Ein heizbares

### Zimmer

hat bis Martini zu vermieten.

Der Obige.

Waiblingen.

### Buchene Stützen

hat zu verkaufen.

Gottlob Fischer,  
Schreiner.



Waiblingen.  
Wegen Mangel an Raum verkaufe ich  
einige Meß schönes

## Buchenholz,

nr. 4 Nm. 35 fl.

D. Ankele,  
Holzhandlung.

Diejenigen, welche am letzten Sonntag  
in der Krone in Neustadt

## 2 Schirme

mitgenommen haben, werden ersucht, die-  
selben bei der Redaktion d. Bl. abzugeben,  
im andern Falle sie gerichtlich belangt  
werden.

Waiblingen.

Zwei

## Scheunenplätze

hat zu verpachten.

Wittwe Duhl.

### Württemberg.

**Cannstatt, 18. Juli.** Am letzten Donnerstag früh hat der Eisenbahnaufscher des Tunnels vom Rosenstein an den Neckar hinuntergesehen und da am Ufer unmittelbar bei der Eisenbahnbrücke verschiedene Kleider eines Militärs entdeckt. Als er sich hinunter begab, fand er eine Soldatenkappe, eine schwarze Kravatte und einen Waffenrock, welches mit 3. Infanterieregiment Nr. 121, Bataillon 1, Compagnie 4. bezeichnet war. Welche Bewandniß es mit dem Aussehen dieser Kleidungsstücke hat, weißt man bis jetzt noch nicht, man vermuthet aber wie gewöhnlich in solchen Fällen, daß ein Soldat, nachdem er zuvor seine Kleider am Ufer abgelegt, seinen Tod im Neckar gesucht und gefunden habe.

**Fellbach, 19. Juli.** Auf dem hiesigen Bahnhof ist gestern Abend zwischen 8 und 9 Uhr ein großes Unglück geschehen. Der Schmidgeselle Gottlob Winkler, welcher mit dem Vorzug Nr. 50 hier ankam, sprang aus einem Wagen, so lange der Zug noch im Gange war. Es warf ihn unter die Räder und beide Füße wurden ihm abgefahren. Der hiesige Wundarzt Koch, welcher schnell zur Stelle eilte, verband den Verunglückten und mit Zug 50 wurde er dann in das Krankenhaus nach Cannstatt gebracht. Der Verunglückte ist 21 Jahre alt, von Botenheim N. Brackenheim, seit Mai d. J. hier in Arbeit bei Schmidmeister Niehle. Wenn doch das Publikum die vielen Unglücksfälle welche durch unzeitiges Ein- und Auspringen entstehen, sich zur Warnung dienen ließe, damit man nicht immer wieder neues Unglück zu beklagen hätte. — Soeben höre ich noch, daß dem Verunglückten im Krankenhaus in Cannstatt beide Füße unterhalb der Kniee amputirt werden mußten, daß er sich aber, soweit es überhaupt die Umstände gestatten, recht ordentlich befindet und alle Hoffnung vorhanden ist, ihm das Leben zu retten. Er war ein kerngesunder Mensch, und wurde bei der heurigen Militäraushebung zunächst zur Feldartillerie, bezeichnet, schließlich aber bei dem Obererbsgeschäft für das 3. Infanterieregiment Nr. 121 bestimmt, wovon natürlich jetzt keine Rede mehr sein kann.

**Stetten im Remsthal, 18. Juli.** Im hiesigen Armenhaus ist eine hiesige ledige Weibsperson aufgenommen, welche vor 10 Wochen ein Kind gebar, welches ihr und später der Gemeinde zur Last fallen sollte. Dieses Kind starb vor einigen Tagen rasch hinweg, als aber der Leichenschauer die kleine Leiche besichtigte kam ihm die Sache nicht ganz lauter vor, denn es zeigte sich am Schädel des Kindes die Spuren erlittener fremder Gewalt, welche Wahrnehmung ihn veranlaßte, der Obrigkeit Anzeige zu machen. (N.-Z.)

**Obertürkheim, 18. Juli.** Heute Nachmittag 3 Uhr schlug der Blitz in das Haus des Herrn Carl Münzenmayer, Holzhandwerker hier, ein, und zertrümmerte einige Dachplatten. Er gelangte hierauf in einem Zimmer an einen Draht, welcher den Strahl glücklicherweise ableitete, so daß nur ganz geringer Schaden ange richtet wurde.

### Oesterreich.

**Wien, 19. Juli.** Der Kaiser verlieh anlässlich der Reichsfestfeier des Kaisers Ferdinand dem preussischen General Blumenthal und dem sächsischen Staatsminister Fabrice das Großkreuz des Leopoldordens mit der Kriegsdecoration des Commandeurkreuzes, anlässlich der Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland dem Fürsten Scharow das Großkreuz des Stefanordens.

### Italien.

**Rom, 19. Juli.** Der Bischof von Ischia, welcher ungezweifelnder Weise den bischöflichen Palast bewohnt hat, ist aufgefordert worden, denselben zu verlassen.

### Spanien.

**Bourg-Madame, 19. Juli.** Die Carlisten beschossen Puycerda gestern bis 7 Uhr Abends, zogen jedoch um 9 Uhr plötzlich ab. Der angerichtete Schaden ist unerheblich. Die Garnison von Puycerdas ist zur Verfolgung aufgeboten.

### Türkei.

**Konstantinopel, den 19. Juli.** Die Regierung befahl dem Gouverneur von Bosnien, unverzüglich Truppen gegen die

In surgenten in der Herzegowina zu senden; die österreichische Regierung schob ihre Truppen gegen die Grenze bei Gaba Trebinga vor, welche der Insurrection zunächst gelegen ist.

### Amerika.

**New-York, 20. Juli.** Die Journale bringen Nachrichten über einen Aufstand in San Miguel, veranlaßt durch eine Regierungsanordnung, welche die Verlesung eines bischöflichen Hirtenbriefes verbot. Zwei Generale und viele Bürger wurden erschossen, mehrere Gebäude geplündert und eingeäschert, der Schaden wird auf eine Million Dollars geschätzt. Die Truppen unterdrückten endlich den Aufstand und erschossen viele Aufständische. Das englische Kriegsschiff Fantome landete bei La Union eine Abtheilung Marineinfanterie um der dortigen Garnison den Marsch nach San Miguel zu ermöglichen.

### Verschiedenes.

(Aus dem Hess. Odenwald) erzählt man dem „Frankfurter Journal“: „In Neckar-Steinach lebt eine sehr unbedeutende Familie, welche 2 Töchter hatte. Die eine derselben ließ sich vor mehreren Jahren bereden, nach Amerika auszuwandern, woselbst sie heirathete und es ihr ganz gut ging, so daß sie ihren Mann nach Neckar-Steinach schickte, um ihre Schwester abzuholen. Er erzählte derselben so viel Gutes von seiner neuen Heimath, daß sie sich mit Einwilligung der Eltern zur Mitreise entschloß. Es wurde ein Platz auf einem Schiffe für sie bestellt und bezahlt, der Tag der Abreise nahte heran — da weigerte sich das Mädchen plötzlich mit aller Entschiedenheit mitzugehen. Sie hatte einen fürchterlichen Traum gehabt, sie be, and sich schon auf dem Schiffe, mitten in dem endlosen Wasser, das Schiff gerieth in Brand, alle Lösch- und Rettungsversuche waren vergebens, das Schiff verbrannte, die Reisenden, welche den Flammen entgehen wollten, sprangen in das Wasser und ertranken; Niemand wurde gerettet. Alles Zureden war vergebens, das Mädchen hatte Alles zu deutlich gesehen, sie blieb zurück und der Schwager reiste allein ab. Das Schiff, auf welchem der Schwager nach Amerika reiste, war die „Austria“ und es ist bekannt, daß dasselbe verbrannte und mehrere hundert Passagiere in den Flammen oder in dem Meere umliefen. Nach einigen Jahren folgte das Mädchen doch einer Einladung der Schwester und reiste nach Amerika, wo es ihr bis zu Ende des vorigen Jahres gelang, sich durch unermüdete Arbeit ein kleines Vermögen zu erwerben. Da kamen Briefe aus der Heimath, die sehr alten Eltern konnten nicht mehr arbeiten, es ginge ihnen schlecht, und schnell war die Tochter entschlossen, ihre Pflicht zu erfüllen. Sie raffte ihr kleines Vermögen zusammen, die Schwester gab ihr auch etwas mit, sie eilte in die Heimath, um die alten, schwachen, vermögenslosen Eltern zu unterstützen und zu versorgen. Diese hatten Nachricht erhalten, daß sie bald kommen werde; sie kam aber nicht — auf dem „Schiller“ machte sie die Reise, und sie ist nicht bei den wenigen Geretteten!“

### Handel und Verkehr.

**Landesproduktenbörse Stuttgart.** (Börsenbericht vom 19. Juli 1875.) Auch in der vorigen Woche, namentlich aber in den letzten Tagen hatten wir viel Regen, und wenn nicht in Bälde eine bessere Witterung eintritt, so werden die Hoffnungen für die neue Ernte bedeutend herabgestimmt werden. Der Getreidehandel hatte im Laufe der verflossenen Woche an verschiedenen Handelsplätzen schon wieder eine ruhigere Haltung angenommen; nun ist aber in Folge der anhaltend nassen Witterung neuerdings die Tendenz wesentlich fester geworden und die Preise haben vielfach eine weitere Steigerung erfahren. Unsere heutige Börse verkehrte in sehr erregter Stimmung und die Preise sind bei ziemlich belangreichem Umsatz wesentlich höher gegangen.

Wir notiren:

Waizen, amerikan. 12 Mark 86 Pf. dto. bayer. 12 Mark bis 12 Mark 86 Pf. dto. russ. 12 Mark 50 Pf. — 13 Mark 30 Pf. Kernen 11 Mark 60 Pf. — 12 Mark 41 Pf. Dinkel 7 Mark 50 Pf. Neue ungar. Gerste 10 Mark 36 Pf. Haber 8 Mark 50 Pf. bis 9 Mark. Rübenreps 13 Mark 90 Pf. bis 14 Mark 30 Pf. Mehlpreise pr. 100 Klg. inkl. Sack.  
Mehl Nr. 1: 35 Mark 37 Pf. Nr. 2: 31 Mark 32 Pf. Nr. 3: 24 Mark 25 Pf. Nr. 4: 21 Mark 22 Pf.